

**BEFREIUNG VON GEGENSTÄNDEN DER BILANZBUCHHALTER-FACHPRÜFUNG AUFGRUND AUFRECHTER BERECHTIGUNGEN**

Personen, die über eine aufrechte Berechtigung Buchhaltung verfügen, sind von der Absolvierung folgender Gegenstände der Fachprüfung Bilanzbuchhalter befreit:

<b>Schriftlich: § 15 Abs. 2 Z 1, 2 und 3 BiBuG 2014</b>	
Z 1	Einnahmen- und Ausgabenrechnung, doppelte Buchhaltung, insbesondere Verbuchung sämtlicher Steuern, Verbuchung von Wareneinkauf und Warenverkauf, Ermittlung und Verbuchung von Wareneinsatz, Materialeinsatz und Bestandsveränderungen, Retourwaren, Rabatte und Skonti
Z 2	Verbuchung des Zahlungsverkehrs, insbesondere Rechnungsausgleich, Anzahlungen, Teilzahlungen, diverse Instrumente des Zahlungsverkehrs, Factoring, Personenkonten, Lohn- und Gehaltsverbuchung, Verbuchung verschiedener Aufwendungen wie Reisekosten, Werbung und Repräsentation
Z 3	Zu- und Abgänge im Anlagevermögen, Aktivierungspflichten, selbsterstellte Anlagen, Regelungen für Kraftfahrzeuge, Fremdwährungsverbuchung, Kreditverluste, Gewährleistung und Schadenersatz, Vertragsstrafen, Rechnungsabgrenzungen, Filialbuchhaltung, Kommissionsgeschäfte, Handelsvertretung, Verbuchung von Aufnahme und Tilgung langfristigen Kapitals, Leasinggeschäfte, Verbuchung von Privatentnahmen und -einlagen

<b>Mündlich: § 16 Z 2, 5 und 7 BiBuG 2014</b>	
Z 2	Buchhaltung, insbesondere Funktionsweise der Einnahmen- und Ausgabenrechnung, Funktionsweise der doppelten Buchhaltung, formaler Abschluss, Organisationsformen der doppelten Buchhaltung, Belegwesen, Journal, Hauptbuch, Nebenbuchhaltung, unternehmens- und steuerrechtliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, formelle und materielle Mindestanforderungen, abhängig von der Form der Buchhaltung, formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, Inventurverfahren, Kontenrahmenprinzipien und -systeme
Z 5	Zahlungs- und Kapitalverkehr, insbesondere die Durchführung des Zahlungsverkehrs, diverse Instrumente des Zahlungsverkehrs und Kaufvertrags- und Versicherungsklauseln und ihre Auswirkung im Zahlungsverkehr
Z 7	Grundlagen und Anwendungen der Informationstechnologie im Rechnungswesen, insbesondere EDV und FinanzOnline

Personen, die über eine aufrechte Berechtigung Personalverrechnung verfügen, sind von der Absolvierung folgender Gegenstände der Fachprüfung Bilanzbuchhalter befreit:

<b>Schriftlich: § 15 Abs. 4 und 5 BiBuG 2014</b>	
Abs. 4+5	Klausurarbeit Personalverrechnung: Personalverrechnung, Einnahmen- und Ausgabenrechnung und doppelte Buchführung, soweit dies für die Personalverrechnung relevant ist und Bedeutung der Themenkreise bürgerliches Recht, Unternehmensrecht, Steuerrecht, Arbeits- und Sozialrecht und Verfahrensrecht, soweit dies für die Ausübung erforderlich ist

<b>Mündlich: § 16 Z 7 und 8 BiBuG 2014</b>	
Z 7	Grundlagen und Anwendungen der Informationstechnologie im Rechnungswesen, insbesondere EDV und FinanzOnline
Z 8	Personalverrechnung